



Merkblatt für Lehrgangleiter und Prüfer

Pferdeführerschein Reiten

Hinweis: Dieses Merkblatt kann in den kommenden Monaten noch geringfügig weiterentwickelt werden. Die aktuellste Fassung finden Sie immer online unter www.pferd-aktuell.de/ausbildung/fuehrerscheine-im-pferdesport.

Pferdeführerschein Reiten

Ausbildungsziel des Vorbereitungslehrgangs ist es, durch die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten für mehr Sicherheit und Übersicht beim Reiten in unterschiedlichen Alltagssituationen und beim Ausreiten zu sorgen. Der Pferdeführerschein Reiten stellt einen grundlegenden, reitweisen-übergreifenden Qualifikationsnachweis dar, fördert den verantwortungsvollen Umgang mit dem Pferd und dokumentiert die Mitverantwortung des Reiters in Feld und Wald. Dabei wird das Verständnis für die Belange anderer Erholungssuchender sowie der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Jagdwesens vertieft. Die Teilnehmer werden mit Blick auf die sichere Sitzgrundlage sowie die gefühlvolle Einwirkung auf das Pferd geschult. Die Aspekte Sicherheit/Unfallverhütung und Tierwohl sowie der schonende Umgang mit Natur und Umwelt stehen dabei im Vordergrund.

Als Vorbereitungsliteratur und Prüfungsrichtschnur gilt das Buch „Pferdeführerschein – offizielles Prüfungslehrbuch“ (Erhältlich im FNverlag, Warendorf).

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3009 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - die Vollendung des 10. Lebensjahres
 - angemessene reiterliche Fähigkeiten
 - körperliche und geistige Mindestreife (siehe § 28 Straßenverkehrsordnung)
 - Besitz des Pferdeführerscheins Umgang oder Reitabzeichen 7 und 6 oder Westerntreitabzeichen 10 und 9
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Der Lehrgangleiter muss im Vorfeld die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen jedes Teilnehmers gemäß APO überprüfen. Es ist keine Wartezeit nach dem Pferdeführerschein Umgang bzw. Reitabzeichen 7 und 6 zur Teilnahme am Lehrgang und Prüfung erforderlich.

3. Vor der Prüfung zum Pferdeführerschein (Reiten) ist ein Vorbereitungslehrgang mit 30 LE durchzuführen. Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch
 - einen Trainer C Reiten oder Trainer C Reiten der Anschlussverbände mit gültiger DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) -Lizenz/BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.)-Trainerlizenz oder
 - Pferdewirt-Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder Spezialreitweisen mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz oder gültigem DOSB- oder BBR (Bundesvereinigung der Berufsreiter im Deutschen Reiter- & Fahrer-Verband e.V.)-Fortbildungsnachweis - oder
 - Pferdewirtschaftsmeister – Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder Spezialreitweisen erfolgen.
 - Die Lehrgangleiter sind verpflichtet in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung (über 2 LE) nachzuweisen. Diese kann Bestandteil der Ausbildung (Trainer C, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung ab 2020) oder eine separate Fortbildung in Form eines Seminars oder eines Webinars sein.

Der Vorbereitungslehrgang muss beim zuständigen LV/LK angemeldet werden. Es empfiehlt sich zu bestimmten Themenkomplexen Spezialisten wie z.B. Tierarzt, Polizist oder Förster einzuladen. Eine zielgruppengerechte Anpassung der Lehrgangsdauer ist möglich.

4. Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen einzeln und in der Gruppe sowie im Straßenverkehr sicher gehen. Maximal zwei Teilnehmer dürfen dasselbe Pferd reiten.

Ausrüstung

Grundsätzlich muss die Ausrüstung den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung der Teilnehmer:

In der Prüfung zum Pferdeführerschein Reiten ist eine fachgerechte und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Reitausrüstung vorgeschrieben, d.h. Reithelm (ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, empfohlen wird die europäische Norm EN 1384:2017), Handschuhe, anliegende Oberbekleidung, Hose und Reitstiefel oder knöchelhohes Schuhwerk mit Absatz.

Dies gilt für Reiter aller Reitweisen auch mit entsprechender stilechter Ausrüstung.

Ausrüstung der Pferde:

Die Pferde müssen mit einem Trensenzaum mit oder ohne Reithalter und einem Sattel mit Steigbügeln ausgerüstet sein. Im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit sind gebisslose Zäumungen nicht erlaubt.

Als Hilfszügel ist nur das gleitende Ringmartingal erlaubt.

Der Lehrgangleiter hat grundsätzlich die Pflicht, die Ausrüstung von Reiter und Pferd unter Aspekten des Tierschutzes und der Sicherheit zu überprüfen.

Unter Wahrung der oben genannten Grundsätze ist die für andere Reitweisen obligatorische Ausrüstung zugelassen.

Anforderungen

Beim gesamten Prüfungsablauf steht das praktische handlungsorientierte Vermitteln und Prüfen von Inhalten im Vordergrund. An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Die Prüfung besteht aus vier Stationsprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt. Empfohlen wird, den unten aufgeführten Ablauf der Prüfung als methodische Reihe beizubehalten. Situationsabhängige Abweichungen sind möglich. **Je nach Zeitplan am Prüfungstag ist es denkbar, Station 1 und 4 gemeinsam mit allen dazugehörigen Utensilien am Putzplatz/auf der Stallgasse aufzubauen und Station 2 und 3 auf dem Pferd in einer Praxisdemonstration abzufragen.**

Zur Förderung der vielseitigen Grundausbildung des Reiters soll im Vorbereitungslehrgang der Block „Reiten im Außenbereich“ im Gelände absolviert werden.

Station 1 Pferdepflege und Vorbereitung zum Reiten

- Vorbereiten des Pferdes zum Reiten/Ausritt
- Pferdepflege, Satteln, Trensen, ggf. Beinschutz
- Erläuterung der Ausrüstungsgegenstände und Ausrüstungskontrolle

Während der Prüfung sind die oben genannten Themengebiete direkt am Pferd zu demonstrieren bzw. zu erklären. Es empfiehlt sich, die nötigen Ausrüstungsgegenstände (Halfter, Führstrick, Anbindestrick, Putzzeug, Beinschutz, Sattel, Trense...) bereit zu stellen.

Station 2 Reiten auf dem Reitplatz und/oder in der Halle

- Beherrschen einer sicheren Sitzgrundlage sowie sicherer Einwirkung auf das Pferd in allen Grundgangarten (reitweisenübergreifend)
- Freies Reiten in allen Grundgangarten
- Beachtung der Reitregeln in der Bahn

- Überprüfung der Abstimmung der Hilfen des Reiters, z.B.
 - Halten an vorgegebener Stelle/am Punkt,
 - Einzelne Tritte Rückwärtsrichten,
 - Reiten einfacher Bahnfiguren,
 - Reiten in der Gruppe und einhalten der vorgegebenen Position in Schritt, Trab, Galopp
- Beurteilung:
 - sichere Sitzgrundlage und Einwirkung in verschiedenen Sitzformen
 - Korrekte Ausführung der Hilfengebung und die sichere Kontrolle des Reiters über sein Pferd (z.B. Temporegulierung, Abstand halten können, sichere Linienführung).
 - Es obliegt der Prüfungskommission bei aufkommenden Unsicherheiten und/oder gravierenden reiterlichen Defiziten den Bewerber von der weiteren Prüfung auszuschließen und den Geländeplatz nicht absolvieren zu lassen.

Station 3 Reiten im Außenbereich/Gelände/Geländeplatz

Die folgenden Aufgabenstellungen sollen kombiniert durchgeführt und der jeweiligen Örtlichkeit angepasst werden.

- Reiten in der Gruppe
Reiten in der Gruppe entsprechend der Verhaltensregeln des Reitens im Gelände einschließlich der Signalgebung: Nebeneinander reiten, gezieltes Vorbereiten an anderen Reitern, Begegnungen mit Reitern aus entgegengesetzter Richtung, einzeln von der Gruppe wegreiten. Die Überprüfung soll im Rahmen eines den Gegebenheiten angepassten Ausrittes in der Gruppe stattfinden.
- Reiten in verschiedenen Gangarten (z.B. Schritt und Trab) (angepasst an die Witterungs- und Bodenbedingungen)
- Überwinden verschiedener Geländebeschaffenheiten (z.B. verschiedene Bodenverhältnisse, bergauf, bergab, Kletterstelle, Wasserdurchtritt). Dabei soll der Sitz des Reiters gemäß der Reitweise der Situation entsprechend angepasst werden (z.B. das Reiten im leichten Sitz).
- Reiten im öffentlichen Raum inkl. Straßenüberquerung
Überprüft wird das Verhalten als potenzieller Verkehrsteilnehmer. Unter „Öffentlicher Raum“ wird der nicht geschlossene Nahbereich des Hofes verstanden, bei dem Begegnungen mit Dritten möglich bzw. wahrscheinlich sind. Mindestens drei Situationen sind darzustellen (z.B. Radfahrer, Fußgängergruppe, Fußgänger mit Hunden/Kinderwagen, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Baumaschine, Autos, Motorrad/Mofa, Vorbereiten an einer Weide mit Pferden oder einer Führmaschine,...). Die Straßenüberquerung unter Beachtung der Verkehrsregeln und sorgfältiger Verkehrsbeobachtung ist dabei verpflichtend. Die Prüfung in der Gruppe ist möglich. Ein Wechsel an der Tete soll vorgenommen werden.

Diese Prüfungsstation soll alltagstauglich die Situationen abprüfen, die jeder Reiter beim Ausreiten mit dem Pferd bewältigt. Für einen flüssigen Prüfungsablauf empfiehlt es sich, je nach Infrastruktur rund um die Anlage, eine Strecke zu wählen, die diese Situationen ermöglicht.

Ein Beispiel für einen harmonischen Prüfungsablauf könnte sein, dass die Bewerber direkt im Anschluss an Station 2 mit den Pferden aus dem geschlossenen Bereich in den Nahbereich des Hofes bzw. ins Gelände reiten und beispielsweise während des Ausrittes einem Fahrradfahrer begegnen, an einer Pferdeweide mit anderen Pferden darauf vorbei reiten und einem Fußgänger mit Hund begegnen. Der Prüfungsinhalt „Reiten in der Gruppe“ kann dabei selbstverständlich während des Ausrittes abgeprüft werden.

Station 4 Pferdegesundheit, Tierwohl und Grundkenntnisse der Reitlehre

- Ethische Grundsätze, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, für Ausritte und Verkehrsteilnahme relevante Rechtsvorschriften (Reitrecht in dem betreffenden Bundesland), Reiten im Verband, Verkehrsregeln
- Reiterliches Verhalten und Umweltschutz, Verständnis für die Belange anderer Erholungssuchender (z.B. Fußgänger) sowie Rücksicht auf Land- und Forstwirtschaft und das Jagdwesen
- Grundlage der Pferdegesundheit (Gesundheitszustand bewerten, wesentliche Krankheiten), Erste Hilfe für Reiter und Pferd in Notfällen
- Grundkenntnisse der Reitlehre (Reflexionsgespräch bezogen auf die vorausgegangenen Teilprüfungen), angemessene Hilfengebung, Einwirkungsmöglichkeiten auf das Pferd

Prüfungsort und –durchführung

- Die Prüfung kann von Vereinen sowie Betrieben, die dem Niveau eines FN-gekennzeichneten Betriebes entsprechen, mit Genehmigung des LV bzw. der LK durchgeführt werden.
- Die Prüfung darf nicht in Verbindung mit einer Breitensportveranstaltung (BV) oder einer Pferdeleistungsschau (PLS) abgehalten werden.
- Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.
- Die Abnahme des Pferdeführerscheins Umgang und die Prüfung zum Pferdeführerschein Reiten kann am selben Tag erfolgen.

Prüfungskommission

- Bei zehn oder weniger Prüfungsteilnehmern wird die Prüfung von mindestens
 - einem Richter Reiten oder
 - einem Richter Breitensport Reitenabgenommen.
- Bei elf oder mehr Prüfungsteilnehmern ist die Prüfung von
 - zwei Richtern Reiten oder
 - zwei Richtern Breitensport Reiten oder
 - einem Richter Reiten und einem Prüfer Breitensport Reiten bzw. Prüfer eines FN-Anschlussverbandes oder
 - einem Richter Breitensport Reiten und einem Prüfer Breitensport Reiten bzw. Prüfer eines FN-Anschlussverbandesabzunehmen.
- Der Landespferdesportverband (LV) bzw. die Landeskommision (LK) beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.
- Die Prüfungskommission muss sich vor der Prüfung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Prüflinge beim Lehrgangleiter informieren.
- Die Prüfungskommission sollte entsprechenden Einblick in die unterschiedlichen Reitweisen haben und während der Praxisdemonstration Blickkontakt zur Gruppe haben.
- Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen, etc.) geltend gemacht werden kann.

Prüfungsergebnis/Bewertung

Alle vier Prüfungsteile müssen bestanden werden.

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- Sollte ein Prüfungsteil nicht bestanden werden, kann die Prüfungskommission über die Anrechnung des bestandenen Prüfungsteils entscheiden.
- Sollten mehrere Prüfungsteile nicht bestanden werden, wird zu Wiederholung der Prüfung eine weitere Ausbildungszeit von drei Monaten empfohlen.